

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SONDERVERANSTALTUNGEN

I. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die vereinbarten und sonstigen in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen vereinbarten bzw. vom Wasserwerk üblicherweise verlangten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie Verzehr, Telefonate usw.), die von den auf der Grundlage dieses Vertrages im Wasserwerk an der Veranstaltung teilnehmenden Besuchern in Anspruch genommen werden.
- 3) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Beginn der Veranstaltung zwölf Monate und erhöht sich der vom Wasserwerk allgemein für die vertragsgegenständlichen Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
- 4) Rechnungen des Wasserwerkes ohne Fälligkeitsangabe sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Hat das Wasserwerk dem Veranstalter ein Zahlungsziel oder eine sonstige Kreditierung gewährt und gerät der Veranstalter damit oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wasserwerk in Rückstand, so können das Zahlungsziel bzw. die sonstige Kreditierung widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug ist das Wasserwerk berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Wasserwerk der eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5) Der Veranstalter kann gegenüber Forderungen des Wasserwerks nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

II. Rücktritt des Wasserwerkes

- 1) Falls und soweit mit dem Veranstalter die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart ist und der Veranstalter diese auch innerhalb einer vom Wasserwerk schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht leistet, ist das Wasserwerk nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Bemessung des Schadens gilt Ziff.V.2) entsprechend.
- 2) Ferner ist das Wasserwerk berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Wasserwerk nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für das Wasserwerk unzumutbar erschweren;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, bestellt wurden;
 - das Wasserwerk begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen des Wasserwerkes den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. dem Organisationsbereich des Wasserwerkes zuzurechnen ist.

- ein Verstoß gegen Ziff. 1.2) vorliegt.

Bei berechtigtem Rücktritt des Wasserwerkes hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

III. Rücktritt / Stornierung des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter hat nur dann ein Rücktrittsrecht von dem mit ihm geschlossenen Vertrag über die Anmietung von Räumlichkeiten, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein etwaiges Rücktrittsrecht nicht innerhalb der vereinbarten Frist ausgeübt, so ist es mit Fristablauf erloschen und der Vertrag bleibt voll wirksam mit der Folge, dass der Veranstalter die vereinbarte Gegenleistung auch dann zu zahlen hat, wenn er die bestellten Lieferungen und Leistungen insbesondere die bestellte Räumlichkeit, nicht in Anspruch nimmt. Die Gegenleistung beinhaltet auch eine Entschädigung für entgangenen Speisen- und Getränkeumsatz laut Ziff. V.2)
- 2) Ist mit dem Veranstalter vereinbart, dass er bei seinem Rücktritt innerhalb festgelegter Fristen eine Entschädigung wegen des entgangenen Speise- und Getränkeumsatzes zu zahlen hat (in Form eines festgelegten Prozentsatzes), berechnet sich der maßgebliche Speisenumsatz nach der Formel: Menüpreis bzw. Bankett x Personenzahl.

War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3- Gänge- Menü des im vereinbarten Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt.

Für die Zwecke der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz werden 100 % vom Gesamtspeisenumsatz als Getränkeumsatzbasis festgelegt, davon 80 % als Entschädigung für entgangenen Getränkeumsatz angesetzt.

- 3) Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigen, dem Haus der Nachweis eine höheren Schadens vorbehalten.

IV. Mängel, Haftung, Verjährung

Der Vertragspartner bestätigt mit der Unterschrift unter diesem Vertrag, dass sich der Mietraum in einem ordnungsgemäßen Zustand bei Vertragsabschluß befunden habe. Etwaige Mängel muss der Vertragspartner am Veranstaltungstag gegenüber der Geschäftsleitung monieren.

- 1) Sollten an den Lieferungen oder Leistungen des Wasserwerkes Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Veranstalter dies nach Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das Wasserwerk die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Vermieter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall spätestens anlässlich der Rückgabe der Räume an das Haus erhoben werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, einem ihm etwa entstehenden Schaden möglichst gering zu halten.
- 2) Im Übrigen ist die Haftung des Wasserwerkes im nicht leistungstypischen Bereich auf Leistungsmängel beschränkt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Wasserwerkes beruhen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften und Verschuldens bei Vertragsabschluß.
- 3) Ansprüche des Kunden wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aus Gründen einer sonstigen Haftung des Wasserwerkes verjähren- vorbehaltlich einer etwaigen kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist- spätestens in drei Monaten, gerechnet ab dem laut Vertrag über die Anmietung von Veranstaltungen vereinbarten Tag des Endes der Veranstaltung.

V. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um 5 % im Vergleich zur vereinbarten Teilnehmerzahl muss der Veranstaltungsabteilung des Wasserwerkes spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich (bzw. per Telefax) mitgeteilt werden.
- 2) Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % gilt Ziffer V.2) entsprechend mit der Maßgabe, dass das Wasserwerk darüber hinaus berechtigt ist, die vereinbarten Preise in angemessenen Rahmen nach oben anzupassen. Im Falle einer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl zur vereinbarten Teilnehmerzahl wird für Abrechnungszwecke die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 3) Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Hauses die vereinbarten Anfangs- und / oder Endzeiten, kann das Haus angemessene zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

VI. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters im Wasserwerk. Das Wasserwerk übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wasserwerkes.
- 2) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind beim Ende der Veranstaltung unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen und dürfen auch nicht an sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen des Wasserwerkes – sei es auch nur vorübergehend – abgestellt werden. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Wasserwerk die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Veranstalters vornehmen.

VII. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude des Wasserwerkes und dessen Einrichtung, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder seinem Bereich zuzuordnende sonstige Dritte verursacht werden. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 2) Der Einsatz externer Sicherheitsdienste bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauses.
- 3) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Haus ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung bzw. Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material vorab mit dem Haus abzustimmen.
- 4) Das Haus kann bei begründetem Anlass die Stellung angemessener Sicherheit verlangen.

8. Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist Berlin; es gilt: deutsches Recht.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen und / oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, _____ 2007

FUN COM Gaststätten Betriebs GmbH

Vertragspartner